

# Bekanntmachungen

## Änderung der Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 2. September 2019 auf Grund von § 1 Abs. 4 und § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 32, 34a Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist und der §§ 9 ff., § 11 Abs. 8 der Bewachungsverordnung (BewachV) in der Fassung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692),

folgende Prüfungsordnung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe gem. § 34a der Gewerbeordnung

Die Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe gem. § 34a der Gewerbeordnung vom 7. Mai 2018 wird wie folgt geändert:

**1.** § 1 Satz 1 wird die Nummer des Paragraphen geändert:  
bisher § 5, jetzt § 9

außerdem wird Satz 2 entsprechend der aktuellen Fassung der Bewachungsverordnung angepasst:

„Zweck der Sachkundeprüfung ist der Nachweis, dass die in diesen Bereichen tätigen Personen die für die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Bewachungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse über die dafür notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachbezogenen Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung erworben haben.“

**2.** Überschrift zu § 3 wird entsprechend der Vorgaben des § 32 GewO ergänzt um die Worte „und Abberufung“

Überschrift § 3 lautet jetzt:

„Errichtung, Zusammensetzung, Berufung und Abberufung von Prüfungsausschüssen“

**3.** In § 3 wird entsprechend der Vorgaben des § 32 GewO folgender Absatz 8 eingefügt:

„Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung des Betroffenen aus wichtigem Grunde abberufen werden.“

**4.** § 9 Abs. 2 wird die Nummer des Paragraphen geändert:  
bisher § 5 c, jetzt § 11

**5.** § 9 Abs. 6 werden die Nummern der Paragraphen geändert:  
bisher §§ 4, 5, 5a Abs. 3, jetzt § 7 i.V.m. Anlage 2, § 9 Abs. 2

**6.** In § 9 Abs. 7 wird der letzte Satz entsprechend der aktuellen Fassung der Bewachungsverordnung angepasst:

„Der mündliche Prüfungsteil kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden“

**7.** In § 10 Abs. 1 wird die Nummer des Paragraphen geändert:  
bisher § 4, jetzt § 7

**8.** § 11 Absätze 1 - 3 werden entsprechend der aktuellen Fassung der Bewachungsverordnung angepasst:  
„Der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil ist mit Punkten zu bewerten.“

„Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden. Dies ist der Fall, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der zu vergebenden Gesamtpunkte erzielt hat.“

„Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden. Dies ist der Fall, wenn mindestens 50 Prozent der zu vergebenden Gesamtpunkte für die mündliche Prüfung erreicht werden.“

**9.** § 12 Abs. 1 und 2 werden entsprechend der aktuellen Fassung der Bewachungsverordnung angepasst:

„Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden. Dies ist der Fall, wenn der Prüfungsteilnehmer in den geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.“

„Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden. Dies ist der Fall, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt hat.“

**10.** § 13 Abs. 4 wird entsprechend der aktuellen Fassung der Bewachungsverordnung angepasst:

„Prüfungsteilnehmern, die den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach Anlage 3 der BewachV ausgestellt.“

**11.** § 14 wird entsprechend der aktuellen Fassung der Bewachungsverordnung angepasst:

„Die Prüfung darf wiederholt werden.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in der Niedersächsischen Wirtschaft in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe gem. § 34a der Gewerbeordnung der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 7. Mai 2018 außer Kraft.

Die vorstehende Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe gem. § 34a der Gewerbeordnung vom 2. September 2019 wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ verkündet. Gemäß §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite [www.hannover.ihk.de](http://www.hannover.ihk.de) statt.

Hannover, 16. September 2019

Industrie- und Handelskammer Hannover

Dr. Christian Hinsch  
Präsident

Dr. Horst Schrage  
Hauptgeschäftsführer

## Sachverständigenwesen

**Jörg Hohmeier**  
Kfz-Technikermeister  
crashing INGENIEURE +  
SACHVERSTÄNDIGE  
Waclawski & Partner  
Ferdinandstr. 3  
30175 Hannover  
Sachgebiet: Kraftfahrzeugschäden  
und -bewertung

**Dipl.-Ökonom Tobias Tegtmeyer**  
An der Freilichtbühne 21  
31608 Marklohe  
Sachgebiet: Bewertung von bebauten  
und unbebauten Grundstücken  
Die o.g. Sachverständigen wurden am  
02.09.2019 für die Dauer von 3 Jahren  
öffentlich bestellt und vereidigt.